

PREISLISTE 2026

KIRCHDORFER KIES & BETON



KIRCHDORFER
KIES & BETON

KIRCHDORFER-BETON.AT

UNSERE STANDORTE

- **Werk Linz**
Stahlstraße 5a, 4020 Linz
- **Werk Weißkirchen**
Bergern 770/5, 4616 Weißkirchen
- **Werk Hellmonsödt**
Gewerbezeile 17, 4202 Hellmonsödt
- **Werk Leonding**
Imberg 11, 4060 Leonding
- **Werk Marchtrenk**
Kiesstraße 33, 4614 Marchtrenk

INHALT

TRANSPORTBETON _____	03
BETONSORTEN NACH ÖNORM B 4710-1 _____	04
ÖBV-RICHTLINIEN BETONE _____	07
EINSATZ VON FÖRDERGERÄTEN _____	09
PREISE FÜR DEN EINSATZ VON FÖRDERGERÄTEN _____	10
PREISE FÜR LABORLEISTUNGEN _____	11
SICHERHEITSDATENBLATT _____	12
AGB UNTERNEHMER _____	14
AGB VERBRAUCHER _____	15

TRANSPORTBETON

Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen oberösterreichischen Landschafts-abgabe sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden sich auf Seite 14 und 15. Diese Preisliste tritt mit dem Jahr 2026 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherigen Ausgaben.

Die Preisangaben gelten für 1 m³ verdichteten Beton, geliefert frei Baustelle, innerhalb der regulären Arbeitszeiten. Diese erstrecken sich von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr. Die angeführten Preise beziehen sich auf die Festigkeitsentwicklungs-kategorie EM.

BESTELLUNGEN

Betondisposition: **+43 (0)5 7715 600-21**

Mailadresse: **betondispo@kirchdorfer-beton.at**

Damit eine reibungslose Planung gewährleistet ist, müssen Bestellungen spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag eingehen.

UMBESTELLUNGEN & STORNIERUNGEN

Änderungen oder Stornierungen von Betonlieferungen bis zu einer Menge von 200 m³ sind bis 14:00 Uhr des Vortages kostenfrei möglich.

Nach diesem Zeitpunkt wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 450,00 verrechnet.

Bei Überschreitungen der Restmenge von mehr als einer LKW-Ladung oder über 10 % der Gesamtbestellmenge behalten wir uns eine Anpassung des Einheitspreises vor.

Des Weiteren übernehmen wir keine Gewährleistung über Lieferzeiten und Lieferfolge.

Gleiches gilt bei Mengenänderungen von über 10 % der beauftragten Liefermenge. Für Abrufbestellungen gilt: Diese müssen mindestens 3 Stunden vor dem geplanten Betonierbeginn (innerhalb der normalen Arbeitszeit) verbindlich bestätigt werden.

DIGITALER LIEFERSCHEIN

Im Transportbetonbereich werden Lieferscheine künftig ausschließlich in digitaler Form erstellt und elektronisch unterzeichnet. Über das Kundenportal können Unternehmen diese digitalen Dokumente jederzeit ab-

rufen und verwalten. Unser Team steht Ihnen selbstverständlich beratend zur Seite.

Zusätzlich besteht nun die Möglichkeit, Bestellungen für Transportbeton sowie für Fördertechnik – etwa Pumpen oder Förderbänder – direkt und komfortabel über unsere App aufzugeben.

Der abschließende Lieferabruf erfolgt telefonisch, in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und unserem Dispositionsteam.

ZUSÄTZLICHE BEIGABEN BAUSEITS

Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber keine Materialien – beispielsweise Fasern, Zusatzmittel oder Farbstoffe – eigenständig beimengen. Andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung.

AGBs

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton sowie Betonpumpenleistungen. Satz- und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Preise verstehen sich exklusive der oberösterreichischen Landschaftsabgabe in Höhe von 0,44 € und exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



BETONSORTEN NACH ÖNORM B 4710-1

Ausgabe 01.2018

REFERENZWERTE UND ZULÄSSIGES GWP-GESAMT [KG CO₂-Äq/m³] FÜR DIE ZUORDNUNG ZU DEN JEWEILIGEN CO₂-KLASSEN (GW_R0 bis GW_R9)

CO ₂ -Klasse	Druckfestigkeitsklasse								
	X0 ¹⁾	C16/20	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C40/50	C50/60	
	Referenzwert (GWP-gesamt-Wert)								
	100	180	209	237	250	275	294	314	
Reduktion									
GW _R 0	≥ 0%	91-100	163-180	189-209	214-237	226-250	249-275	265-294	284-314
GW _R 1	≥ 10%	81-90	145-162	168-188	190-213	201-225	221-248	236-264	252-283
GW _R 2	≥ 20%	71-80	127-144	147-167	167-189	176-200	194-220	207-235	221-251
GW _R 3	≥ 30%	61-70	109-126	126-146	143-166	151-175	166-193	177-206	190-220
GW _R 4	≥ 40%	51-60	91-108	105-125	119-142	126-150	139-165	148-176	158-189
GW _R 5	≥ 50%	41-50	73-90	84-104	96-118	101-125	111-138	118-147	127-157
GW _R 6	≥ 60%	31-40	55-72	64-83	72-95	76-100	84-110	89-117	95-126
GW _R 7	≥ 70%	21-30	37-54	43-63	48-71	51-75	56-83	60-88	64-94
GW _R 8	≥ 80%	11-20	19-36	22-42	25-47	26-50	29-55	30-59	32-63
GW _R 9	≥ 90%	0-10	0-18	0-21	0-24	0-25	0-28	0-29	0-31

¹⁾ Die dargestellte Verfügbarkeit bei der Expositionsklasse X0 umfasst Betone ohne eine Anforderung an Druckfestigkeit sowie Betone mit den Druckfestigkeitsklassen C8/10 und C12/15. X0-Betone ohne eine Anforderung an die Druckfestigkeit sind in den höheren CO₂-Klassen verfügbar. X0-Betone mit der Druckfestigkeitsklasse C12/15 sind nur in den niedrigen CO₂-Klassen verfügbar.

Quelle: ÖBV-Merkblatt „CO₂-Klassen für Beton“, Ausgabe 03/2025

Bei den Betonsorten sind die jeweiligen GW_R-Klassen angeführt. Bei mit „A“ gekennzeichneten Sorten ist die Zuordnung zu einer GW_R-Klasse auf Anfrage möglich.

Preisbasis mit Größtkorn 32 mm, Standardzement CEM II 42,5N bzw. 42,5R

Empfohlenes Einsatzgebiet	Festigkeitsklasse	Kurzbezeichnung	Expositions-klasse	Konsistenz	Größtkorn	Zement	GW _R	Preis pro m ³
STANDARDBETONE								
Unbewehrte Fundamente ohne Frosteinwirkung, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frosteinwirkung	SM mit 100 kg ABMG		X0		32	CEM II 42,5N	A	130,00 €
	C8/10		X0	F52	32	CEM II 42,5N	A	137,50 €
	C12/15		X0	F52	32	CEM II 42,5N	1	139,00 €
Gebäude mit geringer Luftfeuchte oder Bauteile mit ständiger Wasserumhüllung	C16/20		XC1	F52	32	CEM II 42,5N	3	143,00 €
	C16/20		XC1/PB	F52	32	CEM II 42,5N	3	144,50 €
	C20/25		XC1	F52	32	CEM II 42,5N	4	146,00 €
	C20/25		XC1/PB	F52	32	CEM II 42,5N	4	147,50 €
	C20/25		XC2/PB	F52	32	CEM II 42,5N	4	147,50 €
Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen wie z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	C25/30		XC2/PB	F52	32	CEM II 42,5N	4	147,50 €
	C30/37		XC2/PB	F52	32	CEM II 42,5N	4	154,50 €
	C35/45		XC2/PB	F52	32	CEM II 42,5R	4	163,50 €
	C40/50		XC2/PB	F52	32	CEM II 42,5R	4	169,00 €
	C45/55		XC2/PB	F52	32	CEM II 42,5R	4	171,50 €
	C50/60		XC2/PB	F52	32	CEM II 42,5R	4	174,00 €
WASSERDRUCKHÖHE BIS 10 M								
Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte, vor Regen geschützter Beton im Freien ohne Frosteinwirkung, Wasserdruckhöhe bis 10 m	C25/30	B1	XC3/XW1 (A)	F52	32	CEM II 42,5N	4	151,50 €
	C30/37	B1	XC3/XW1 (A)	F52	32	CEM II 42,5N	4	154,50 €
	C35/45	B1	XC3/XW1 (A)	F52	32	CEM II 42,5R	4	163,50 €
	C40/50	B1	XC3/XW1 (A)	F52	32	CEM II 42,5R	4	169,00 €
	C45/55	B1	XC3/XW1 (A)	F52	32	CEM II 42,5R	4	171,50 €
	C50/60	B1	XC3/XW1 (A)	F52	32	CEM II 42,5R	4	174,00 €

Empfohlenes Einsatzgebiet	Festigkeitsklasse	Kurzbezeichnung	Expositionsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Zement	GW _R	Preis pro m ³
WASSERDRUCK < 10 M UND FROSTANGRIFF								
Außen liegende, senkrechte Bauteile, Bauteile im chemisch schwach angreifenden Grundwasser: Frostangriff ohne Taumittel	C25/30	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	4	154,50 €
	C30/37	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	4	160,00 €
	C35/45	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	4	167,50 €
	C40/50	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	4	170,50 €
	C45/55	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	4	173,00 €
Außen liegende, senkrechte Bauteile, Bauteile im chemisch schwach angreifenden Grundwasser: Frostangriff ohne Taumittel, schwach treibender Angriff	C25/30	B2	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	4	178,50 €
	C30/37	B2	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	4	184,00 €
Waagrechte oder ≤ 5 % geneigte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	C25/30	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	3	157,50 €
	C30/37	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	3	164,50 €
	C35/45	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	3	173,50 €
	C40/50	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	A	auf Anfrage
Waagrechte oder ≤ 5 % geneigte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung, schwach treibender Angriff	C25/50	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	3	181,50 €
	C30/37	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	3	188,50 €
WASSERDRUCK > 10 M UND FROSTANGRIFF								
Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke, die hohem Wasserdruck ausgesetzt sind, Wasserdruckhöhe über 10 m	C25/30	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	3	157,50 €
	C30/37	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	3	164,50 €
	C35/45	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	3	173,50 €
	C40/50	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	3	179,00 €
	C45/55	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	A	auf Anfrage
	C50/60	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	A	auf Anfrage
Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke, die hohem Wasserdruck ausgesetzt sind, Wasserdruckhöhe über 10 m, schwach treibender Angriff	C25/30	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	3	181,50 €
	C30/37	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	3	188,50 €
WASSERDRUCK > 10 M UND FROSTANGRIFF MIT TAUMITTEL								
Senkrechte Bauteile, die Feuchtigkeit, Frost und taumittelhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind	C25/30	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	3	164,50 €
	C30/37	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	3	171,50 €
	C35/45	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	3	180,50 €
	C40/50	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	A	auf Anfrage €
Senkrechte Bauteile, die Feuchtigkeit, Frost und taumittelhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind, schwach treibender Angriff	C25/30	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	3	188,50 €
	C30/37	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L/XA1T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	3	195,50 €
Waagrechte Bauteile, die Frost und Taumittel direkt ausgesetzt sind	C25/30	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5N	2	168,50 €
	C30/37	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F52	32	CEM II 42,5R	2	175,50 €
Waagrechte Bauteile, die Frost und Taumittel direkt ausgesetzt sind, stark treibender Angriff	C25/30	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/XA2T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	2	192,50 €
	C30/37	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/XA2T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	2	199,50 €
WASSERDRUCK > 10 M MIT CHEMISCHEN ANGRIFFEN								
Bauteile, die einem chemisch mäßig lösenden und treibenden Angriff ausgesetzt sind	C25/30	B6/C ₃ A-frei	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	187,50 €
	C30/37	B6/C ₃ A-frei	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	194,50 €
SCHLITZWÄNDE & BOHRPFÄHLE LT. ÖNORM B 4710-1								
Im Trockenen unter der Frostgrenze	C25/30	B8	XC3/XW1/UB1 (A)	F59	32	CEM II 42,5N	A	161,50 €
Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit unter der Frostgrenze	C25/30	B9	XC3/XW1/UB1 (A)	F59	32	CEM II 42,5N	A	163,50 €
Chemisch schwacher Angriff im Trockenen	C25/30	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F59	32	CEM II 42,5N	A	165,50 €
Im Trockenen	C25/30	B10/C ₃ A-frei	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1 (A)	F59	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	189,50 €
Bohrpfähle im Wasser, chemisch schwach angreifend, chloridhaltiges Wasser	C25/30	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	F59	32	CEM II 42,5N	A	167,50 €
Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	C25/30	B11/C ₃ A-frei	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB2 (A)	F59	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	191,50 €
Bohrpfähle im Wasser, chemisch schwach angreifend, chloridhaltiges Wasser - Wasserdruck > 10 m	C25/30	B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	F59	32	CEM II 42,5N	A	169,50 €
Im Trockenen	C25/30	B12/C ₃ A-frei	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB2 (A)	F59	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	193,50 €



Empfohlenes Einsatzgebiet	Festigkeitsklasse	Kurzbezeichnung	Expositionsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Zement	GW_R	Preis pro m^3
VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG								
Mäßige Verschleißbeanspruchung, Anwendung z. B. Straßenbeläge von Wohnstraßen	C25/30	B2/XM1*	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM1 (A)	F52	32	CEM II 42,5N	4	156,50 €
	C30/37	B2/XM1*	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM1 (A)	F52	32	CEM II 42,5N	4	162,00 €
Schwere Verschleißbeanspruchung, Anwendung z. B. Hallenböden, Abstellplätze, Tankstellen	C25/30	B2/XM2*	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM2 (A)	F52	32	CEM II 42,5N	A	163,50 €
	C25/30	B7/XM2*	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/XM2 (A)	F52	32	CEM II 42,5N	A	177,50 €
	C30/37	B2/XM2*	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM2 (A)	F52	32	CEM II 42,5N	A	169,00 €
Weitere Kombinationen ...	von XM1, XM2 oder XM3 mit Expositionsklassen-Kurzbez. wie B3, B5 und B7							auf Anfrage
Nachweis über Verschleiß: * nach Bohme trocken laut ÖNORM B 4710-1:2018 Tab 14								

Empfohlenes Einsatzgebiet	Festigkeitsklasse	Kurzbezeichnung	Expositionsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Zement	GW _R	Preis pro m ³
ÖBV-RICHTLINIE „HERSTELLUNG VON MONOLITHISCHEN BETONPLATTEN“								
Monolith. Böden	C25/30	B2 (BS MP)	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F59	32	CEM II 42,5N	A	174,00 €
Monolith. Böden lt. ÖVBB-Richtlinie „Faserbeton“	C25/30	B2 (BS MP-F)	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F59	32	CEM II 42,5N	A	auf Anfrage

„Bei Pumpeinsatz verliert der Beton eine Konsistenzstufe.“

Für monolithische Böden ist Konsistenz F59 zu bestellen, um Konsistenz F52 nach der Pumpe zu gewährleisten.

Wird eine fixe Konsistenz nach der Pumpe verlangt, ist immer eine Konsistenzstufe höher zu bestellen.

ÖBV-RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“ UND „SCHLITZWÄNDE“

Bohrpfahl- und Schlitzwandbeton	C25/30	BS TB1	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	F59	32	CEM II 42,5N	A	171,00 €
	C25/30	BS TB2	XC3	F59	32	CEM II 42,5N	A	167,00 €
	C12/15 (56)	BS TBP		F59	32	CEM II 42,5N	A	162,50 €

BOHRPFÄHLBETON „SOB-PFÄHLE“

Schneckenortbeton	C25/30	BS TB1/SOB	XC4/XW1/XD2/XF1/XAIL	F59	32	CEM II 42,5N	A	173,50 €
	C25/30	BS TB2/SOB	XC3	F59	32	CEM II 42,5N	A	169,50 €

DUKTILPFÄHLBETON

Duktilpfahlbeton	SM		X0 520 kg Bindemittel	F66	04	CEM II 42,5N	A	198,00 €
------------------	----	--	-----------------------	-----	----	--------------	---	----------

ÖBV-RICHTLINIE „SICHTBETON - GESCHALTE BETONFLÄCHEN“

Anforderung an den Beton mit Auswirkung auf die Betonfläche	C25/30	B2/BSB Q1 *	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	F52	32	CEM II 42,5N	A	166,50 €
	C30/37	B2/BSB Q1 *	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	F52	32	CEM II 42,5N	A	auf Anfrage
	C25/30	B2/BSB Q2 *	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	F52	32	CEM II 42,5N	A	179,50 €
	C30/37	B2/BSB Q2 *	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	F52	32	CEM II 42,5N	A	auf Anfrage

* exklusive Heiz- und Kühlkosten

ÖBV-RICHTLINIE „WASSERUNDURCHLÄSSIGE BETONBAUWERKE - WEISSE WANNEN“ EXKL. KÜHLKOSTEN

Wände & Platten	C25/30 (56)	BS1 A	XC2/XW2/XD/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	183,00 €
Dicke Wände & Platten	C25/30 (56)	BS1 B	XC2/XW1/XD/XF3/XAT-A/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	183,00 €
Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	C25/30 (56)	BS1 C	XC2/XW2/XD/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	191,00 €
Wände & Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	C25/30 (56)	BS1 E	XC2/XW2/XD/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	auf Anfrage
Wände & Platten	C25/30 (56)	BS1 A/PLUS	XC2/XW2/XD/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	186,00 €
Dicke Wände & Platten	C25/30 (56)	BS1 B/PLUS	XC2/XW1/XD/XF3/XAT-A/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	186,00 €
Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	C25/30 (56)	BS1 C/PLUS	XC2/XW2/XD/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	194,00 €
Wände & Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	C25/30 (56)	BS1 E/PLUS	XC2/XW2/XD/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	auf Anfrage
Frischbeton - Kühlkosten							A	auf Anfrage

ÖBV-MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“ EXKL. KÜHLKOSTEN

Chem. Angriff mit Belastung von kommunalen Abwässern ohne Taumittel	C25/30	BS1 K/XF3	BS1 K (XC4/XF3/XAK/W40/RRS)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	auf Anfrage
Chem. Angriff mit Belastung von kommunalen Abwässern mit Taumittel	C25/30	BS1 K/XF4	BS1 K (XC4/XF4/XAK/W40/RRS)	F52	32	CEM II 42,5N WT27 C ₃ A-frei	A	auf Anfrage
Frischbeton - Kühlkosten							A	auf Anfrage

SELBSTVERDICHTENDE BETONE

	C30/37	B1	SCC XC3/XW1/PB	F73	08	CEM II 42,5N	A	auf Anfrage
	C35/45	B1	SCC XC3/XW1/PB	F73	08	CEM II 42,5R	A	auf Anfrage
	C40/50	B1	SCC XC3/XW1/PB	F73	08	CEM II 42,5R	A	auf Anfrage

Empfohlenes Einsatzgebiet	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Zement	Preis pro m³
EINKORN- & PFLASTERBETONE						
Filterbeton	SM	X0 Einkornbeton mit 100 kg Bindemittel		16/32	CEM II 42,5N	130,00 €
Filterbeton	SM	X0 Einkornbeton mit 100 kg Bindemittel		8/16	CEM II 42,5N	135,00 €
Filterbeton	SM	X0 Einkornbeton mit 100 kg Bindemittel		4/8	CEM II 42,5N	136,00 €
Pflasterdrainbeton (Empfehlung nach RVS)	SM	X0 Einkornbeton mit 200 kg Bindemittel	C1	16	CEM II 42,5N	150,00 €

STABILISIERENDE SONDERMISCHUNG „SSM“

Künetten- und Hohlräumeauffüllung	SSM	X0 Einkornbeton mit 100 kg Bindemittel	F66	4	CEM II 42,5N	145,00 €
-----------------------------------	-----	--	-----	---	--------------	----------

Sonderleistungen

Bezeichnung Preis in € pro Einheit

BINDEMITTEL

CEM II 42,5R	8,00 € / m³
CEM II/A-S 42,5N C _A -frei	24,00 € / m³
CEM II 52,5R	auf Anfrage / m³
Mehrzement	0,18 € / kg

GESTEINSKÖRNERUNGEN

22 mm	4,00 € / m³
16 mm	8,00 € / m³
8 mm bis max. C30/37	17,00 € / m³
4 mm für Sondermischungen	21,00 € / m³

KONSISTENZ

Aufzahlung von F52 auf F59	6,00 € / m³
Aufzahlung von F52 auf F66	17,00 € / m³
Abzug F52 auf C1-F45	kein Abzug / m³

BESONDERE ANFORDERUNGEN

Sichtbeton (SB)	5,00 € / m³
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) bis ca. 4 Stunden	6,00 € / m³
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) bis ca. 6 Stunden	8,00 € / m³
Reduziertes Schwinden (RS)	13,00 € / m³
Stark reduziertes Schwinden (RRS)	19,00 € / m³
Wärmeentwicklung WE1/WE2	auf Anfrage / m³
Abreißfestigkeit A1,0/A1,5/A2,0	auf Anfrage / m³
Geringe Blutneigung (BL)	8,00 € / m³

FASER

Stahlfaser (Standard) DN 0,8-50	auf Anfrage / kg
Mikro Kunststofffaser für die Faserbetonklasse „FS“	auf Anfrage / kg
Mikro Kunststofffaser 0,91 kg	18,00 € / Pkg.
Makro Kunststofffasern 1,0 kg	auf Anfrage / kg

LIEFERZEITREGELUNG: zur Berechnung wird die Zeit „Ankunft Baustelle“ bis „Entladeende“ herangezogen

Montag bis Donnerstag: von 6.00 bis 7.00 und von 16.00 bis 20.00 Uhr	17,00 € / m³
Freitag: von 6.00 bis 7.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr	17,00 € / m³
Nachtstunden: Montag bis Freitag von 20.00 bis 6.00 Uhr	auf Anfrage
Samstag: von 6.00 bis 13.00 Uhr nach Anfrage und Mindestabnahmemenge 50 m³	auf Anfrage
Samstag: ab 13.00 Uhr	auf Anfrage
Sonn- und Feiertage	auf Anfrage

WEITERE SONDERLEISTUNGEN

Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 7 m³ pro fehlendem m³	25,00 €
Die kostenlose Warte- und Entladezeit beträgt 30 min, darüber hinaus je begonnene 1/4 Std.	25,00 €
Wintererschwerfniszuschlag: von 20. November bis 10. März	9,50 € / m³
Nachlass für Selbstabholung	- 6,50 € / m³
Restbetonentsorgung: für nicht auf der Baustelle entleerten Beton	60,00 € / m³
Anfahrtpauschale mit Schneeketten (pro Kettenmontage und Fahrzeug)	60,00 €
Betonkühlung inkl. Pauschale Inbetriebnahme Kühlanlage	auf Anfrage

EINSATZ VON FÖRDERGERÄTEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für einen ungehinderten Einsatz der Fahrmischer und Betonpumpen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrtswege befahrbar sind und für das Aufstellen der Pumpe ein geeigneter und genehmigter Standort vorhanden ist. Bei einem Einsatz mit Rohrleitungen müssen vom Auftraggeber zwei Personen für den Auf- und Abbau sowie für das Reinigen der Leitungen zur Verfügung gestellt werden.

Etwasige Verschmutzungen oder Beschädigungen von Straßen, Gehsteigen, Fassaden, Zufahrten und Gewässern sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu sanieren bzw. in den vorherigen Zustand zu bringen. Hecken und Sträucher im Stellbereich von Betonpumpen und Fahrmischern müssen unbedingt vor Verbrennungen durch Auspuffgase geschützt werden.

BESTELLUNGEN

Betondisposition: **+43 (0)5 7715 600-21**
Mailadresse: **betondispo@kirchdorfer-beton.at**

Bestellungen für Pumpen
mind. 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz.

UMBESTELLUNGEN & STORNIERUNGEN

Änderungen oder Stornierungen von bereits disponierten Betonpumpeneinsätzen können bis spätestens einen Tag vor dem vorgesehenen Einsatztermin ohne zusätzliche Kosten vorgenommen werden.

Erfolgt eine Umbuchung oder Absage erst innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz, wird hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung von 250,00 € berechnet.

Bei sogenannten Abrufaufträgen ist der endgültige Einsatzbeginn mindestens drei Stunden im Voraus – innerhalb der regulären Arbeitszeiten – verbindlich festzulegen.

Bitte beachten Sie, dass bei kurzfristigen Änderungen oder Verschiebungen dieser Abruftermine keine Garantie für die Einhaltung des gewünschten Liefer- oder Pumpbeginns übernommen werden kann.



PREISE FÜR DEN EINSATZ VON FÖRDERGERÄTEN



Bezeichnung	Details	Preis in €
BETONPUMPEN UND FÖRDERBAND		
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 36 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	470,00 €
	Je weiterem m³ gepumpt	13,00 €
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	170,00 €
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 42 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	580,00 €
	Je weiterem m³ gepumpt	15,50 €
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	170,00 €
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 47 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	650,00 €
	Je weiterem m³ gepumpt	17,00 €
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	170,00 €
Tagespauschale für Rundverteiler RV10 bis 100 m³, darüber hinaus 2,0 €/m³. Der An- und Abtransport wird extra verrechnet.		300,00 €
Fremdpumpen: Aufzahlung für Betonpumpe bauseits		6,00 €
Überstundenzuschlag außerhalb der Normalarbeitszeit „Pumpbeginn bis Pumpende“ pro Stunde		48,00 €
Standortverlegung während eines Einsatzes		90,00 €
Fördern von Stahlfaserbeton, zusätzlich pro m³		5,00 €
Auswaschen im Werk: pro Fahrzeug, wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist		145,00 €
Förderband pro m³		25,00 €
Förderbandpauschale < 3 m³		80,00 €

AN- & ABTRANSPORT SOWIE BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN

Anpumphilfe (Schmiermische) für Betonpumpen SM 500 KG GK4 CEM 42,5N pro m³	180,00 €
Rohre DN 80 - 100 - 125 pro lfm	11,50 €
Bei Rohrleitung ist eine Konsistenz von F59 notwendig, Preis pro m³	5,00 €
Transportpauschale von Rohrleitungen zur Baustelle	180,00 €
Pumpbeton für Rohrleitungen DN 120 und 100: GK32 oder GK22	
Pumpbeton für Rohrleitungen DN 80: GK16	

PREISE FÜR LABORLEISTUNGEN

Bezeichnung	Im Werk - Preis in € pro Einheit	Auf der Baustelle - Preis in € pro Einheit
FRISCHBETONGESAMTKONTROLLE		
Bestimmung der Konsistenz (Ausbreit- bzw. Verdichtungsmaß), WB-Wert-Bestimmung, 1 LP-Prüfung, Frischbetontemperaturmessung, Rohdichte und eine Serie Probewürfel (ohne Attest der Prüfanstalt) inkl. An- und Abfahrt bis 10 km vom Lieferwerk je Prüfung	420,00 € / Prüfung	495,00 € / Prüfung
PROBEKÖRPERHERSTELLUNG		
1 Serie Würfel für Druck- oder Spaltzugfestigkeit	225,00 € / Serie	301,00 € / Serie
1 Serie für Prüfung der Wassereindringtiefe	262,00 € / Serie	337,00 € / Serie
1 Serie Balken für Frostprüfung oder Biegezugfestigkeit	298,00 € / Serie	375,00 € / Serie
SONSTIGE PRÜFUNGEN		
Druckfestigkeitsprüfung mit eigener Druckpresse und Prüfbericht im Werk	135,00 € / Serie	
WB-Wert-Bestimmung		325,00 € / Messung
Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß bzw. Verdichtmaß)		337,00 € / Messung
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk inkl. Auswertung		250,00 € / Prüfung
Ermittlung der Bauwerkstemperatur inkl. grafischer Auswertung		320,00 € / Messung
REGIELEISTUNGEN		
Betontechniker	120,00 € / Stunde	120,00 € / Stunde
Kilometerkosten für Laborwagen		1,90 € / km

Die oben genannten Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit. Außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. an Samstagen verrechnen wir einen Zuschlag von 25 %.

Laborleistungen sind mindestens 3 Werktage vor Bedarf zu vereinbaren.

Liegt die Baustelle außerhalb des Radius von 10 km vom Lieferwerk entfernt, werden die zusätzlichen Anfahrtskosten verrechnet (Km-Kosten, Arbeitszeit Betontechniker).

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

1.1 Produktidentifikator

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsname: Zementgebundener Baustoff (Transportbeton)

- geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60
- höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66
- zementgebundene Baustoffe

UFI: J600-D0D6-2002-575P
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs

Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: **Kirchdorfer Kies und Beton GmbH**
Adresse: **4020 Linz, Grillparzerstraße 32**
Tel.: **05 7715 600 - 0** Fax:
Website: **www.kirchdorfer-beton.at**

Auskunftgebender Bereich: **betonlabor@kirchdorfer-beton.at, Herr Daniel Mader**
(z. B. E-Mailadresse der intern für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person)

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung
Eye Dam. 1 H318
Verursacht schwere
Augenschäden.



GHS07 Gesundheitsgefahr
Skin Irrit. 2 H315
Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 H317
Kann allergische Haut-
reaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme	GHS05	GHS07
Signalwort	Gefahr	
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Portlandzementklinker Bypassstaub	
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden.	
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P332+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.	

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

3.1 Stoffe: Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Beschreibung:

CAS: 65996-69-2 Hüttensand <20%
CAS: 68131-74-8 Steinkohlenflugasche <10%

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

	Portlandzementklinker		
CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Eye Dam. 1 H318	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 20,0%
	Bypassstaub		
CAS: 68475-76-3 Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Eye Dam. 1 H318	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 1,0%

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen. Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden den Arzt konsultieren. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit viel Wasser verdünnen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhitzen lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung, Anforderung an Lagerräume und Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig. Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse: 12

VbF-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub MAK (Österreich) Langzeitwert: 5 E mg/m³

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen.

Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen.

Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.



Handschutz

Handschutz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.

Wasserdichte, abrieb- und alkalieresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.



Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der AUYA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe“.

Fußschutz benutzen:



Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Maske benutzen: Bei Spritzanwendungen (PROC 7 und PROC 11) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der ALVA Broschüre M 719. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	grau, die Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Bei Kontakt mit Wasser Resultiert ein pH-Wert von 11-13
Viskosität	
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20°C:	1-3,5 g/cm³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Form:	erdfeucht bis flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosive Eigenschaften:	
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*

10.1 Reaktivität:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.2 Chemische Stabilität	Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden. Die Gemische sollten in der Regel 105 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhitzen die Gemische und bilden eine feste Masse.
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
10.5 Unverträgliche Materialien	Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische. Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Akute Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2 Angaben über sonstige Gefahren	
Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN*

12.1 Toxizität	
Aquatische Toxizität:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften	Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
12.7 Andere schädliche Wirkungen	
Weitere ökologische Hinweise:	
Allgemeine Hinweise:	Wassergefährdungskategorie 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung	
Empfehlung:	Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle, Betonschlämme bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallschlüsselnummer:	31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt) 31427: Betonabbruch
Ungereinigte Verpackungen:	Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe	ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:		Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten UN „Model Regulation“:		Nicht anwendbar. entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
Richtlinie 2012/18/EU	Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII	Beschränkungsbedingungen: 3
Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
VERORDNUNG (EU) 2019/1148	Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Nationale Vorschriften:	
Klassifizierung nach VbF:	entfällt
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen	Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen aus schließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
Relevante Sätze
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.
Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
Schulungsratschläge
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
Ausschlussklausel
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.
Datum der Vorgängerversion: 31.08.2015
* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN AGB UNTERNEHMER

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

- das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)

- diese AGB

- die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1 und Teil 2 (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung

- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche

- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahlung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.

2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z. B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntheit von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt und anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50 m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerwägen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z. B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.

5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.

5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenten Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt. 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß dem vom Fachverband der Stein und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder einer an seine Stelle tretenden Preisregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt aufgrund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit b und c DSGVO). Die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (z. B. bei Konsultation von Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken) ist erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AN unter www.kirchdorfer-beton.at/datenschutzerklaerung zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN AGB VERBRAUCHER

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

- das Auftrags schreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)

- diese AGB

- die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1 und Teil 2 (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung

- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche

- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (z. B. KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z. B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50 m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmerung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischer rutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z. B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.

5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer

Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder einer an seine Stelle tretenden Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt aufgrund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.

6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AN nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.

8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (z. B. bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfterien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.kirchdorfer-beton.at/datenschutzerklaerung zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln



KIRCHDORFER
KIES & BETON

KIRCHDORFER KIES & BETON GmbH
Grillparzerstraße 32, A-4020 Linz
MAIL zentrale@kirchdorfer-beton.at
PHONE +43 (0)57715 600 0
kirchdorfer-beton.at



MEMBER OF
KIRCHDORFER
INDUSTRIES

KIRCHDORFER-BETON.AT